



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn vom 19.10.2020

Corona-Pandemie – Digitale Hochschulprüfungen

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden an den Hochschulen Präsenzveranstaltungen – soweit wie möglich – durch Online-Veranstaltungen ersetzt. Dies betraf auch die verschiedenen an den Hochschulen durchgeführten Prüfungen, die ebenfalls vielfach in Form digitaler Prüfungsformen abgehalten wurden. Diese Prüfungsformen eröffnen jedoch auch neue und fast grenzenlose Betrugsmöglichkeiten. Die Versuche der Universitäten, einen Betrug zu erschweren, sind begrenzt. Teilweise wird ein relativ enger Zeitrahmen zur Bearbeitung der Prüfung gesetzt, um Betrugsmöglichkeiten zu reduzieren, teilweise erfolgt eine Überwachung per Webcam. Bei manchen Prüfungen muss der Studierende lediglich mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die Prüfung eigenständig abgelegt hat. Viele Studierende berichten, dass die Take-Home-Klausuren von einigen Professoren spürbar schwieriger gestaltet werden. Dies führt wiederum dazu, dass vermehrt Studierende zum Betrug verleitet werden.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Den hessischen Hochschulen ist es in beispielloser Weise gelungen, digitale Lehr- und Prüfungsformen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums in den Hochschulbetrieb zu integrieren. Hierdurch konnten die Studierenden trotz der Einschränkungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienleistungen weitenteils erbringen.

Mit der Einführung digitaler Prüfungsformate gehen auch neu- und andersartige Täuschungsmöglichkeiten einher. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob diese Prüfungsformate in einem höheren Maß manipulationsanfällig sind oder es häufiger zu Täuschungsversuchen kommt, liegen nicht vor. Im Interesse der Chancengleichheit der zu Prüfenden müssen jedoch auch bei digitalen Prüfungen Täuschungsversuche in größtmöglichem Umfang verhindert werden. Dies kann einerseits auf technischem Weg, andererseits durch die Festlegung einer weniger manipulationsanfälligen Prüfungsart, wie etwa Open-Book-Klausuren oder mündlichen Prüfungen, geschehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung Fälle von Prüfungsbetrug an hessischen Hochschulen im Rahmen von Online-Klausuren bekannt?

Frage 2. Falls 1. Zutreffend: Auf welche Weise erfolgen diese Betrugsversuche und wie wurden diese aufgedeckt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt. Eine entsprechende Berichtspflicht der Hochschulen besteht nicht.

Frage 3. Gibt es Empfehlungen oder Richtlinien der Landesregierung an die Hochschulen, wie Online-Prüfungen abzuhalten sind, um Betrugsversuche zu minimieren?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Wo sind diese abrufbar?

Frage 5. Falls 3. unzutreffend: Plant die Landesregierung, solche Empfehlungen oder Richtlinien an die Hochschulen herauszugeben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3, 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Nein, die Ausgestaltung von Prüfungen und der notwendigen Aufsicht ist Gegenstand des Kernbereichs der akademischen Tätigkeit der Hochschulen und zudem einzelfallabhängig.

Die Landesregierung plant keine Herausgabe derartiger Empfehlungen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat sich jedoch mit den Hochschulen über deren Erfahrungen und Bedürfnisse im Hinblick auf digitale Fernprüfungen ausgetauscht.

Um Online-Klausuren durchführen zu können, ist ein entsprechender Rechtsrahmen notwendig. Mit der von mir als zuständige Ministerin für Wissenschaft und Kunst zu diesem Zweck unter Einbeziehung der hessischen Hochschulen und des Hessischen Datenschutzbeauftragten erlassenen Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen wurde eine landesweit gültige, einheitliche Grundlage für die rechtssichere Durchführung von Online Klausuren bereitgestellt. Auf Basis der Verordnung werden die Hochschulen ergänzende Regelungen zur Durchführung Elektronischer Fernprüfungen in ihren Satzungen treffen können.

Frage 6. Welche Möglichkeiten der Online-Überwachung der Prüfungskandidaten (z.B. per Webcam oder auf andere Weise) sieht die Landesregierung, um Betrugsversuche auszuschließen?

Das Kerninstrument zur Durchführung der Prüfungsaufsicht bei digitalen Fernprüfungen ist die Übertragung von Bild- und Tondateien des Prüfungsgeschehens an die zuständige Aufsichtsperson. Daneben ist auch die Aufzeichnung der Bild- und Tondateien zum Zweck der späteren oder anlassbezogenen Auswertung oder eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondateien technisch möglich. Zusätzlich kann auch eine vorübergehende Einschränkung des Funktionsumfangs der von den Studierenden für die Prüfung benutzten Hardware vorgesehen werden.

Frage 7. Welche datenschutzrechtlichen Hindernisse sind bei der Durchführung der unter 6. genannten Überwachungsverfahren zu beachten bzw. zu beseitigen?

Bei der elektronischen Prüfungsaufsicht werden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Datenverarbeitung muss in Einklang mit der Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und den Bestimmungen des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) erfolgen.

Dies bedeutet vor allem, dass die Datenverarbeitung auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen und den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit genügen muss. Bislang erfolgte die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen elektronischer Fernprüfungen auf der Grundlage der allgemeinen hochschul- und datenschutzrechtlichen Ermächtigungen sowie des Einverständnisses der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die rechtlichen Interpretationsspielraum boten. Insoweit wird der Erlass der in der Antwort zu Frage 5. erwähnten Verordnung künftig noch größere Rechtssicherheit schaffen.

Wiesbaden, 19. Dezember 2020

Angela Dorn